

707

Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (VV IBW-EFRE)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 21. Dezember 2022 (8304) in der Fassung vom 20. August 2024**

1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Rheinland-Pfalz (nachfolgend: EFRE-Programm) in der Förderperiode 2021-2027. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität setzen das EFRE-Programm gemeinsam auf der Grundlage der EU-Verordnungen und nationalen Rechtsvorschriften um.
- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift dient der Regelung der Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE-Programm. Sie regelt die Zuständigkeiten und setzt die Rahmenbedingungen für weitere Verwaltungsvorschriften (Förderprogramme). Soweit erforderlich, kann diese Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Förderprogramme ergänzt werden.
- 1.3 Zuwendungen werden in Übereinstimmung mit dem genehmigten EFRE-Programm 2021-2027 sowie auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
- 1.3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäi-

- schen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),
- 1.3.2 der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60),
- 1.3.3 den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- 1.3.4 den beihilferechtlichen Vorschriften,
- 1.3.5 den vergaberechtlichen Vorschriften,
- 1.3.6 den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S.22, 324; 2022 S. 266),
- 1.3.7 dem § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- 1.3.8 den auf Basis dieser Verwaltungsvorschrift erlassenen Förderprogrammen.
- 1.4 Die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems einschließlich der zugehörigen Anlagen zur Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027, der Leitfaden zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) 2021-2027 für Rheinland-Pfalz sowie der Leitfaden „Information und Kommunikation (Publizitätsleitfaden) sind verbindlich.
- 1.5 Diese Verwaltungsvorschrift findet keine Anwendung bei der Unterstützung durch Finanzinstrumente sowie für Ausgaben, deren Finanzierung aus der Technischen Hilfe erfolgt.

2 Zweck der Zuwendung

Der konkrete Zuwendungszweck wird im Rahmen des jeweiligen Förderprogramms festgelegt.

3 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ergibt sich aus dem EFRE-Programm. Er kann durch das jeweilige Förderprogramm eingeschränkt oder spezifiziert werden. Natürliche Personen, die keine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), können keine Zuwendungsempfänger sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms werden transparente Projektauswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der Begleitausschuss des EFRE-Programms gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigt hat. Die Projektauswahlkriterien und -methodiken werden in den jeweiligen Förderprogrammen oder im Rahmen von Förderaufrufen, die auf der Internetseite www.efre.rlp.de veröffentlicht werden, spezifiziert.
- 4.2 Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid und nur im Rahmen von spezifischen Zielen des EFRE-Programms gewährt, die die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie im EFRE-Programm spezifizierten „Grundlegenden Voraussetzungen“ erfüllen.
- 4.3 Das Land Rheinland-Pfalz ist gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02 – ABl. EU Nr. C 83 S. 389) zur Achtung und Gewährleistung der darin enthaltenen Rechte verpflichtet. Für den EFRE wesentliche Grundsätze der Grundrechtecharta, insbesondere das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Eigentumsrecht, das Recht auf Datenschutz, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Geschlechtergleichstellung, die Integration von Menschen mit Behinderung und der Umweltschutz, sind zu berücksichtigen. Die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift zu erstellenden Förderprogramme, die die Umsetzung des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz fachspezifisch konkretisieren und regeln, beachten die Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Kommission „Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds““ (2016/C 269/01 – ABl. EU Nr. C

269 S. 1). Die Achtung der Charta ist eine Fördervoraussetzung. In der Maßnahmenplanung und in den Auswahlkriterien sind die Rechte und Prinzipien der Charta zu berücksichtigen. Der Zuwendungsempfänger muss im Antragsverfahren bestätigen, dass er die Charta bei der Umsetzung des Vorhabens einhält.

Die zwischengeschalteten Stellen prüfen die Einhaltung der Grundrechte durch die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderwürdigkeits- und Förderfähigkeitsbetrachtung der Vorhaben.

Die zwischengeschalteten Stellen teilen ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen die Grundrechtecharta unmittelbar der EFRE-Verwaltungsbehörde mit.

- 4.4 Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. EU Nr. L 198 S. 13 – sog. Taxonomie-Verordnung) verursachen. Der Zuwendungsempfänger muss – sofern es sich um investive Vorhaben mit Gesamtausgaben von mindestens 500 000 EUR in Baumaßnahmen oder von mindestens 2 Mio. EUR in zu aktivierende Sachanlagen handelt – im Antragsverfahren darstellen, dass er Aspekte des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft in Bezug auf sein Vorhaben gemäß dem „Do no significant harm-Prinzip (DNSH)“ der Europäischen Kommission beachtet, indem er Minderungs- oder Anpassungsmaßnahmen ergreift. Bei Vorhaben, die Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 umfassen, muss zusätzlich eine Klimaverträglichkeitsprüfung („Climate Proofing“) durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind produktive Investitionen gemäß Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2021/1058. Die vorgenommenen Minderungs- oder Anpassungsmaßnahmen sind jeweils im Verwendungsnachweis darzustellen.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt den zwischengeschalteten Stellen Checklisten sowie Bausteine für die Antrags- und Verwendungsnachweisformulare zur Verfügung. Diese sind verbindlich anzuwenden.

- 4.5 Zuwendungen werden grundsätzlich für Vorhaben in Rheinland-Pfalz (Programmgebiet) gewährt.
- 4.6 Ein Vorhaben kann aus einem oder mehreren Fonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden. Die Gewährung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt in diesen Fällen anteilig.
- 4.7 Die Kumulierungsmöglichkeiten der EFRE-Mittel mit nationalen Fördermitteln regelt das jeweilige Förderprogramm, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des europäischen Beihilferechts.
- 4.8 Zuwendungen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) fallen, dürfen nicht gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfolgte, nicht nachgekommen ist. Sofern ein Förderprogramm auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, muss dieses den vorgenannten Hinweis enthalten.

Im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung von Zuwendungen, die nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, sondern einer anderen beihilferechtlichen Grundlage gewährt werden sollen, muss der noch ausstehende Rückforderungsbetrag in Abzug gebracht werden.

Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten und keine Unternehmen sind, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

Das Unternehmen bestätigt im Antrag, dass es kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des Artikels 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01 – ABl. EU Nr. C 249 S. 1) ist. Die Erklärung des Unternehmens ist durch eine externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung zu bestätigen. Diese hat darüber hinaus zu erklären, dass sie einen Abgleich mit der Internetseite der Europäischen

Kommission https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en vorgenommen hat, ob ein Rückforderungsbeschluss der Kommission vorliegt. Eine Kurzbilanzübersicht ist vorzulegen. Überdies unterzeichnet das Unternehmen mit dem Antrag eine Bestätigung „Folgeleistung von Rückforderungen“.

- 4.9 Vor jeder Bewilligung müssen die Unternehmen eine Bestätigung ihrer Hausbank vorlegen, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist (Vollfinanzierungsbestätigung). Nach Zustimmung der EFRE-Verwaltungsbehörde kann die Vorlage der Vollfinanzierungsbestätigung in begründeten Ausnahmefällen spätestens mit dem ersten Mittelabruf erfolgen.
- 4.10 Sollen Ergebnisse aus Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, ist dies im Zuwendungsbescheid zu regeln.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- Auch im Fall der Vollfinanzierung nach Teil I Nr. 2.3 oder Teil II Nr. 2.3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine Vollfinanzierung ist vor Erteilung der Bewilligung im Prüfvermerk angemessen zu begründen und in der Akte zu dokumentieren.
- 5.2 Betragen die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR, wird die Zuwendung in Abstimmung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde in Form von Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, für die die Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt.
- 5.3 Bei Gesamtausgaben über 200 000 EUR erfolgt die Zuwendung auf Basis der tatsächlich beim Begünstigten entstandenen und bei der Durchführung von Vorhaben entrichteten förderfähigen Ausgaben sowie von Abschreibungen, sofern im jeweiligen Förderprogramm keine anderen Formen von Zuschüssen gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen sind.
- 5.4 Zuwendungen werden in Form nicht rückzahlbarer Leistungen bewilligt.

- 5.5 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Projektauswahlkriterien des jeweiligen Förderprogramms sowie ergänzender Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 5.6 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag aller Zuwendungsmittel für das Projekt (einschließlich EU-, Landes- und Bundesmittel) mindestens 25 000 EUR beträgt. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nach objektiver Bewertung zu erwartende Fördervolumen.
- 5.7 Zuwendungen werden aus EFRE-Mitteln und ggf. aus nationalen Mitteln gewährt. Der Anteil des EFRE darf in stärker entwickelten Regionen (Region Koblenz mit der kreisfreien Stadt Koblenz und den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis sowie Region Rheinhessen-Pfalz mit den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken und den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz) maximal 40 v. H. und in Übergangsregionen (Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier) maximal 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens betragen.
- 5.8 Die Fördertatbestände und -voraussetzungen, die Zuwendungsberechtigten, die förderfähigen Ausgaben sowie die Höhe des Fördersatzes werden – unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift – in dem jeweiligen Förderprogramm festgelegt. Grundsätzlich werden der Förderung die tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben zugrunde gelegt. Für die Förderfähigkeit einzelner Ausgabenpositionen gilt davon abweichend Folgendes:
- 5.8.1 Projektbezogene Personalkosten und mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehende Gemeinkosten (indirekte Kosten) werden im Rahmen des Leitfadens zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten gefördert, soweit sie auf Basis

des jeweiligen Förderprogramms förderfähig sind. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und das entsprechende Merkblatt unter www.efre.rlp.de veröffentlicht.

Die Förderung von Personalkosten erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Förderung von Kosten je Einheit nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b sowie Artikel 53 Abs. 3 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern der Leitfaden zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten keine abweichende Regelung trifft.

Die Förderung von Gemeinkosten (indirekte Kosten) erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Pauschalfinanzierung nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 54 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern der Leitfaden zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten keine abweichende Regelung trifft. Gemeinkosten können mit 15 v. H. der förderfähigen direkten Personalkosten pauschal ohne Nachweis der Berechnungsmethode erstattet werden; eine Pauschale von bis zu 25 v. H. der förderfähigen direkten Kosten ist möglich, sofern der Fördersatz auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode nach Artikel 53 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 basiert. Die Berechnungsmethode wird von der Bewilligungsbehörde überprüft und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Für die gesamte Laufzeit eines Projekts sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid oder in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn festgelegt.

- 5.8.2 Ein Pauschalsatz von bis zu 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten kann nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken, sofern das Förderprogramm diese Regelung vorsieht. Die Plausibilität des beantragten Pauschalsatzes wird von der Bewilligungsbehörde überprüft. Die Berechnungsmethode ist der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Pauschalsatz wird im Zuwendungsbescheid und in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn festgelegt und gilt für die gesamte Projektlaufzeit. Eine Erhöhung der Restkostenpauschale ist nicht möglich.

- 5.8.3 Die Förderung im Rahmen von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 ist nicht möglich.
- 5.8.4 Dürfen aus einer Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben – einschließlich Reisekosten – geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Bei Vorliegen besonderer Gründe, beispielsweise, weil die Gewinnung qualifizierten Personals nur bei über- oder außertariflicher Bezahlung möglich ist, kann im Einzelfall eine Ausnahme in Betracht kommen. Eine solche ist vor Erteilung der Bewilligung im Prüfvermerk angemessen zu begründen und in den Bescheid aufzunehmen.
- 5.8.5 Reisekosten können, sofern das jeweilige Förderprogramm dies vorsieht, entsprechend dem Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung als förderfähig anerkannt werden. Als Nachweis werden bei allen (mehrheitlich) öffentlichen Zuwendungsempfängern grundsätzlich die Erstattungen der zuständigen Reisekostenstellen akzeptiert. In allen sonstigen Fällen sind die nach dem Einkommensteuergesetz anerkannten Pauschalen zuwendungsfähig.
- 5.8.6 Sachleistungen gemäß Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.8.7 Abschreibungskosten, für die keine mit Rechnungen belegte Zahlung erfolgt ist, können unter den Bedingungen des Artikels 67 Abs. 2 Buchst. a bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig sein.
- 5.9 Nicht förderfähig sind:
- Schuldzinsen.
 - Grunderwerb für einen Betrag von über 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 v. H. Die Einordnung einer Fläche als Brachfläche erfolgt durch die zwischengeschaltete Stelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde.

- Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.
- Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat.
- Verlagerungen gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2021/1060.
- Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aus dem Anwendungsbereich des EFRE ausgeschlossene Tatbestände.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.2 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2029 getätigt wurden.
- 6.3 Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mehr als eine Regionenkategorie abdecken, sind anteilig den betroffenen Regionenkategorien zuzuweisen. Maßgeblich ist grundsätzlich der Investitionsort oder der Ort, an dem die geförderten Leistungen angeboten werden.
- 6.4 Die Förderdaten eines bewilligten Projektes sind nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2021/1060 öffentlich. Im Antragsverfahren wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers zur Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 – sowie bei Änderung entsprechender EU-Vorgaben weiterer Angaben – eingeholt.
- 6.5 Aufgrund der speziellen Regelungen in den maßgeblichen EU-Verordnungen und deren Umsetzung im Verwaltungs- und Kontrollsystem ersetzt eine von der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers durchgeführte Prüfung des Vorhabens nicht – auch nicht teilweise – die Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfung sowie Vor-Ort-Überprüfungen durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die Vorlage des Prüfvermerkes der Prüfeinrichtung ist deshalb keine Voraussetzung für die Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfung durch die ISB.

7 Verfahren

- 7.1 Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen, im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE-Programm Rheinland-Pfalz beschriebenen Verwaltungsverfahren umgesetzt.
- 7.2 Die Festlegung der Bewilligungsbehörde erfolgt in dem jeweiligen Förderprogramm.
- 7.3 Die ISB nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Antragsannahme (einschließlich Beratung und Bearbeitung von Änderungsanträgen), sofern sie Bewilligungsbehörde ist,
 - Antragsprüfung, sofern sie Bewilligungsbehörde ist,
 - Bewilligung (einschließlich Erlass von Änderungsbescheiden), sofern sie Bewilligungsbehörde ist,
 - Mittelabrufprüfung,
 - Verwendungsnachweisprüfung,
 - Auszahlung der Zuwendungen,
 - Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben,
 - Überwachung der Dauerhaftigkeit der Vorhaben/Zweckbindungsfristen.
- Der ISB können mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde weitere Aufgaben übertragen werden.
- Die ISB ist zuständige Behörde für die Aufhebung, (Teil-)Rücknahme und (Teil-)Widerruf von Zuwendungsbescheiden nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Dies umfasst die Rückforderung der zu erstattenden Leistung, auch im Falle eines Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen.
- 7.4 Sonstige, nicht von Nummer 7.3 erfasste Änderungsbescheide, sind von den jeweiligen Bewilligungsbehörden zu fertigen und zu erlassen und auf ihre Weisung von der ISB in den ABAKUS einzupflegen.
- 7.5 Anträge auf Zuwendungen sind elektronisch über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 zu stellen. Der Schriftverkehr mit dem Zuwendungsempfänger erfolgt ebenfalls grundsätzlich über das EFRE-Kundenportal 2021-2027. Dies betrifft insbesondere die Antrags-, Bewilligungs-, Mittelabruf- und Verwendungsnachweisverfahren.
- 7.6 Die als Anlage beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

(EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027“ (ANBest IBW-EFRE), einschließlich der darin enthaltenen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen, sind grundsätzlich unverändert in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Sie treten an die Stelle der in Teil I Nr. 5.1 Satz 1 und Teil II Nr. 5.1 Satz 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO genannten Bestimmungen.

- 7.7 Sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen wird, wird der Antragsteller gleichzeitig mit der Zustimmung zu dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Einhaltung der ANBest IBW-EFRE sowie des Publizitätsleitfadens und des Merkblatts „Verwendung einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes und Form der Zahlungsnachweise“ verpflichtet. Die Bestimmungen werden dem Antragsteller zusammen mit der Zustimmung zu dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn übersandt.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027

(ANBest IBW-EFRE)

Die ANBest IBW-EFRE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenanteil) sind als Deckungsmittel für alle förderfähigen Ausgaben einzusetzen.

Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Auch in diesem Fall muss die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden.

Beruhet die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Bei Kosten je Einheit und Pauschalfinanzierungen im Sinne des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060¹ sind Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben von den im Zuwendungsbescheid festgelegten Beträgen der Personal- und/oder Gemeinausgaben unbeachtlich.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben – einschließlich Reisekosten – geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, wenn sie nachvollziehbar begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zugelassen wurden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur zur Erstattung förderfähiger Ausgaben angefordert werden, die für den im Rahmen des im Zuwendungsbescheids festgelegten Zuwendungszweck getätigt wurden. Die entsprechenden Ausgaben und Zahlungen müssen nachgewiesen werden. Im Fall von Kosten je Einheit ist nachzuweisen, dass Zahlungen erfolgt sind. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt elektronisch über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 (vgl. Nummer 6).
- 1.5 Die Zuwendung darf nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.6 Der Zuwendungsempfänger muss zur Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben sowie von Abschreibungen für alle Finanztransaktionen im Rahmen des Vorhabens entweder eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes verwenden, wie im Merkblatt „Verwendung einer

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159)

separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes und Form der Zahlungsnachweise“ geregelt. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinkosten, die auf der Basis von Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen erstattet werden.

- 1.7 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.8 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.9 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Eigentumsrecht, das Recht auf Datenschutz, die Geschlechtergleichstellung, die Integration von Menschen mit Behinderung und der Umweltschutz, gewahrt wird. Verletzungen der Charta im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens können einen teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

2 Nachträgliche Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten

- förderfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck vermindern oder
- Finanzierungsmittel erhöhen oder
- neue Finanzierungsmittel hinzutreten (insbesondere Einnahmen während der Umsetzung des Projektes),

ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe von Aufträgen / Interessenkonflikte

- 3.1 Nach Möglichkeit sollen ökologische (z. B. umweltgerechte Kriterien), energieeffizienzfördernde und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.
- 3.2 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder

Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.

- 3.3 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallenden öffentlichen Auftraggeber die dortigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- 3.4 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die Zuwendungsempfänger, die zwar nicht in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallen, jedoch gleichwohl öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
- bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO),
 - bei der Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - die Nummern 2.1.2, 4.2, 4.3, 5.2, 5.3 und 5.4 der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91).
- 3.5 Bei öffentlichen Ausschreibungen im Oberschwellenbereich hat der Zuwendungsempfänger mit den Unterlagen zu den Mittelabrufen und dem Verwendungsnachweis die in den Datenfeldern 23 und 24 des Anhangs XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 geforderten Angaben zu den (Unter-)

Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen. Das heißt, Angabe aller Auftragnehmer, einschließlich Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer der Auftragnehmer, Angabe der wirtschaftlichen Eigentümer der Auftragnehmer nach Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849², und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Steuer-ID dieser wirtschaftlichen Eigentümer sowie Angaben zu den Verträgen (Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert). Bei Unteraufträgen auf der ersten Ebene im Gesamtwert von mehr als 50 000 EUR sind entsprechende Angaben auch zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Unterauftragnehmer bereitzustellen.

- 3.6 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalfinanzierungen oder Kosten je Einheit ermittelt, findet Nummer 3.5 keine Anwendung.
- 3.7 Öffentliche Auftraggeber sind Finanzakteure im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und müssen somit Interessenkonflikte, die die sachgerechte Verwendung der Fördermittel beeinträchtigen können, ausschließen. Der Tatbestand des Interessenkonflikts und der Umgang damit werden im Merkblatt „Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben“, das den Antragstellern mit den Antragsunterlagen im EFRE-Kundenportal 2021-2027 zur Verfügung gestellt wird, sowie im „Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten“ unter www.efre.rlp.de erläutert. Der Zuwendungsempfänger versichert mit der „Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben“, dass zu Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens seines Wissens kein Interessenkonflikt besteht und die Vermutung bzw. das Bestehen eines

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 141 S. 73)

Interessenkonfliktes im weiteren Verfahren umgehend der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wird. Das Formular für die Erklärung wird ebenfalls mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt und ist mit den Vergabeunterlagen im Rahmen des Mittelabrufes einzureichen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen und zu inventarisieren. Für Gegenstände, die durch eine Pauschalfinanzierung gefördert wurden, ist der Nachweis nicht erforderlich.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde nach Antragstellung, im Bewilligungszeitraum und während der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn

5.1.1 sich die förderfähigen Ausgaben um mehr als 500 EUR ermäßigen (vgl. Nummer 2; diese Bagatellgrenze gilt nicht bei Vollfinanzierungen) und/oder

5.1.2 er weitere Zuwendungen von insgesamt mehr als 500 EUR für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten über 500 EUR erhält (vgl. Nummer 2),

5.1.3 sich der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,

5.1.4 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (z. B. Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

5.1.5 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,

- 5.1.6 zur Erfüllung des Zweckes beschaffte oder hergestellte zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.7 ein Insolvenzverfahren gegen den Zweckempfänger beantragt oder eröffnet wird.
- 5.2 Der Zweckempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der Verwaltungsbehörde sowie der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) auf Nachfrage Auskunft über den Stand der Umsetzung des bewilligten Vorhabens zu erteilen.

6 Mittelabruf

- 6.1 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Diese Frist kann mit einer Erklärung auf Rechtsbehelfsverzicht abgekürzt werden. Die Erklärung kann im EFRE Kundenportal 2021-2027 elektronisch abgegeben werden.
- 6.2 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, soll der Zweckempfänger der zuständigen Stelle während des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes grundsätzlich mindestens einmal im Jahr, maximal aber viermal jährlich einen Mittelabruf auf elektronischem Weg über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 zuleiten.
- 6.3 Der Mittelabruf umfasst das Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis. Ob im Rahmen des Mittelabrufes ein Sachbericht vorzulegen ist, wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.
 - 6.3.1 Für den zahlenmäßigen Nachweis sind die einzelnen Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Folge getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplans in der elektronischen Belegliste im EFRE-Kundenportal 2021-2027 zu erfassen.
 - 6.3.2 Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben. In Anspruch genommene Skonti und Rabatte sind ebenfalls als nicht förderfähige Ausgaben abzuziehen.
 - 6.3.3 Einzelrechnungen unter 50 EUR (ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten) sind nicht förderfähig und können nicht geltend gemacht werden.

6.3.4 Die Belege für alle in der Belegliste enthaltenen Ausgaben umfassen die *Rechnungen/Gebührenbescheide* und die *Zahlungsnachweise (in der Regel in Form von Kontoauszügen)* sowie gegebenenfalls die *Vergabeunterlagen*. Die Regelungen des Merkblatts „Verwendung einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes und Form der Zahlungsnachweise“ sind zu beachten.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Hinblick auf ein zügiges Auszahlungsverfahren sollen die Belege den in der Belegliste angegebenen Positionen zugeordnet werden.

Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ergebenden Angaben (§ 14 UStG) enthalten. Für Rechnungen über Kleinbeträge gelten die sich aus der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergebenden Erleichterungen (§ 33 UStDV).

6.3.5 Sofern Personalausgaben durch Kosten je Einheit gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis – unter Einhaltung der Nummern 6.3.5.1 bis 6.3.5.3 – auf die Arbeitszeit beschränkt.

6.3.5.1 Bei ausschließlicher oder gleichbleibend anteiliger Tätigkeit im Projekt ist im Rahmen des Mittelabrufs eine Erklärung abzugeben, dass der Beschäftigte während des Nachweiszeitraums ausschließlich oder gleichbleibend anteilig (mit Angabe des Anteils) für das Projekt tätig war. Auch der Stellenumfang insgesamt (Voll- oder Teilzeit unter Angabe des Stellenanteils) der Beschäftigung beim Zuwendungsempfänger ist zu erklären. Außerdem ist eine Bestätigung abzugeben, dass der Beschäftigte vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

Die Förderung von Personalausgaben der Geschäftsführung setzt ebenfalls einen Nachweis über die Entlohnung voraus. Der Nachweis ist spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen. Die Geschäftsführung darf nur in dem Umfang für das geförderte Projekt tätig werden, als sie ihren üblichen Aufgaben noch nachkommen kann.

6.3.5.2 Für Beschäftigte, die mit schwankendem Zeitanteil im Projekt tätig sind, erfolgt der Nachweis auf Basis von Stundenzetteln. Einzutragen sind ausschließlich für das geförderte Projekt tatsächlich erbrachte Arbeitszeiten. Stundenzettel

sind von den Beschäftigten zu unterzeichnen sowie von einer weiteren befugten Person (z.B. Projektleiter, Geschäftsführer, Institutsleiter usw.) durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis kann alternativ durch Auszüge der Zeitaufzeichnung eines von der Bewilligungsbehörde mit dem Bewilligungsbescheid zugelassenen ERP-Systems (z.B. SAP, Project System, Oracle PPM) erfolgen. Dieser Nachweis muss nicht unterzeichnet werden.

Außerdem ist eine Bestätigung abzugeben, dass der Beschäftigte vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

- 6.3.5.3 Sind Beschäftigte in mehreren aus öffentlichen Mitteln geförderten Projekten tätig, so haben sie für alle Projekte eine Gesamtübersicht über die jeweils im Projekt geleisteten Stellenanteile vorzulegen. Diese ist den Förderakten aller geförderten Projekte beizufügen.
- 6.3.6 Sofern Gemeinkosten durch Pauschalfinanzierungen gefördert werden, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.
- 6.4 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.
- 6.5 Mit dem ersten Mittelabruf sind die Nachweise zur Einhaltung der Publizitätspflichten (vgl. Nummer 8) vorzulegen.

7 Berichtspflichten

Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts hat der Zuwendungsempfänger elektronisch über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 fristgerecht und unaufgefordert zu den festgelegten Terminen zu berichten. Sofern die Bewilligungsbehörde Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung stellt, sind diese vom Zuwendungsempfänger auszufüllen. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen sind, sind diese – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid – mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu übermitteln.

8 Publizitätspflichten

- 8.1 Über die Unterstützung des Vorhabens durch die EU hat der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit gemäß den Regelungen der Artikel 47 und 50 der Verordnung EU 2021/1060 zu informieren. Einzuhaltende Vorgaben dazu sind

dem Leitfaden Information und Kommunikation in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, der auf www.efre.rlp.de veröffentlicht und dessen Umsetzung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens verbindlich ist.

- 8.2 Kommt der Zuwendungsempfänger seinen Publizitätspflichten nicht nach, kann dies eine Minderung des EU-Zuschusses von bis zu 3 v. H. für das betroffene Vorhaben zur Folge haben.
- 8.3 Die EFRE-Verwaltungsbehörde behält sich vor, über geförderte Projekte zu berichten. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 – sowie bei Änderung entsprechender EU-Vorgaben weiterer Angaben – einverstanden.
- 8.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der Publizitätspflichten ordnungsgemäß zu dokumentieren und diese stets mit dem ersten Mittelabruf und zusätzlich auch auf Anforderung nachzuweisen (z. B. anhand von Fotos, Screenshots o. Ä.).

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme (bei Investitionsvorhaben ist dies mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes der Fall oder sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann - wesentliche Betriebsbereitschaft; bei ausschließlicher Förderung von Personalkosten ist dies die letzte Zahlung) auf elektronischem Weg über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine kürzere Frist festgesetzt wurde.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem *Sachbericht* und einem abschließenden *zahlenmäßigen Nachweis*.
 - 9.2.1 Im *Sachbericht* sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Verwendungszweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Verwendungszweck erreicht wurde; auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien, Kennzahlen oder Indikatoren ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.

- 9.2.2 Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. EU Nr. L 198 S. 13 – sog. Taxonomie-Verordnung) verursachen. Der Zuwendungsempfänger muss – sofern es sich um investive Vorhaben mit Gesamtausgaben von mindestens 500 000 EUR in Baumaßnahmen oder von mindestens 2 Mio. EUR in zu aktivierende Sachanlagen handelt – im Verwendungsnachweis Angaben dazu machen, inwieweit er Aspekte des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft in Bezug auf sein Vorhaben gemäß dem „Do no significant harm-Prinzip (DNSH)“ der Europäischen Kommission beachtet, indem er erforderliche Minderungs- oder Anpassungsmaßnahmen ergriffen hat. Bei Vorhaben, die Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 umfassen (ausgenommen produktive Investitionen gemäß Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2021/1058), muss im Verwendungsnachweis zusätzlich angegeben werden, inwieweit Vorgaben der Europäischen Kommission zur Klimaverträglichkeit („Climate Proofing“) beachtet und welche Minderungs- oder Anpassungsmaßnahmen ergriffen wurden.
- 9.2.3 Im abschließenden *zahlenmäßigen Nachweis* werden alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und alle für das Projekt getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen gemäß der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans im Zuwendungsbescheid zusammengefasst. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege und Beleglisten ist nicht erforderlich.
- 9.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

- 9.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege, die Verträge und, im Falle von an das Vergaberecht gebundenen Zuwendungsempfängern, auch die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen – dazu gehören bei öffentlichen Vergaben im Oberschwellenbereich auch die unter Nummer 3.5 genannten Angaben zu den Auftragnehmern – sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2034 aufzubewahren, sofern nicht nach steuer-, beihilferechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 9.5 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.

10 Prüfungsrechte

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde sowie die von diesen beauftragten Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die für erforderlich gehaltenen Unterlagen zu übersenden oder zur Einsichtnahme vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 10.2 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die mit der Prüfung des EFRE betraute Behörde (EU-Prüfbehörde), der Landesrechnungshof Rheinland-

Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte nach den Nummern 10.1 und 10.2 einzuräumen.

11 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 StGB darstellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

12 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 12.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 12.2 Ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheids kommt insbesondere in Betracht, wenn
- 12.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - 12.2.2 die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,
 - 12.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird,
 - 12.2.4 der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (vgl. Nummer 5) nicht

- rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 12.2.5 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 12.2.6 mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde, es sei denn, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde,
- 12.2.7 die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind,
- 12.2.8 die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen,
- 12.2.9 ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,
- 12.2.10 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 oder gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,
- 12.2.11 innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist nach Vorlage des Verwendungsnachweises über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein Übernehmer in die Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,
- 12.2.12 bei öffentlichen Auftraggebern ein Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens vorliegt.
- 12.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 12.4 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit der Bewilligung an nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 a VwVfG).